

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Messer Schweiz AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Montage, Ersatzteile und Wartungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind separat auszuweisen.

3. Bestellung und Teilnichtigkeit

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie vom zuständigen Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt sind.
- 3.2 Wird der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.3 Wir behalten uns vor, Änderungen am Lieferumfang oder Liefergegenstand vorzunehmen. Diese Änderungen gelten als vereinbart, wenn (i) sie keine zusätzlichen Kosten verursachen, (ii) der Lieferant bei einer kostenwirksamen Änderung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Änderungsanzeige eine schriftliche und detaillierte Kostenaufstellung übersendet, oder (iii) wir die übersendete detaillierte Kostenaufstellung schriftlich bestätigen.
- 3.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

4. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus (DDP gemäss Incoterms 2020.)

5. Lieferungen, Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum, das als Fixtermin gilt, am Bestimmungsort fällig. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist anzunehmen, so hat er dies dem Besteller unmittelbar nach Erhalt der Bestellung mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese sofortige Mitteilung, so wird der Liefertermin (Fixtermin) verbindlich.
- 5.2 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- 5.3 Bei Lieferverzug, bzw. bei klar ersichtlicher Überschreitung des Liefertermins, bleibt dem Besteller der Rückzug vom Vertrag vorbehalten.
- 5.4 Die Waren und Dienstleistungen sind an die angegebene Lieferadresse mit dazugehörigem Lieferschein in dreifacher Ausführung zuzustellen oder zu erbringen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Bestellnummer, vollständige Lieferadresse, einschließlich Abteilung und/oder Ansprechperson, Bezeichnung des Materials und/oder Artikel-Nummer des Materials, Stückzahl und Gewicht.

Lieferungen und Leistungen haben grundsätzlich während unserer Öffnungszeiten zu erfolgen. Diese sind jeweils von Montag

bis Freitag von 07.30 bis 11.45 und 13.15 bis 16.00 Uhr. Anderenfalls ist der Einkäufer rechtzeitig zu informieren.

Lieferungen dürfen nur innerhalb des Geländes abgeladen werden; nur derartige Lieferungen gelten als zugestellt.

6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 6.1 Die Transportarten und -wege sind zu vereinbaren.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die für den Transport geltenden gesetzlichen Vorschriften, wenn anwendbar, insbesondere ADR/SDR und die entsprechenden Richtlinien einzuhalten und die erforderlichen Ausrüstungen zu verwenden.
- 6.3 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort durch Unterzeichnung des Lieferscheins.
- 6.4 Jeder Sendung sind drei Lieferscheine beizulegen, die Abschluss über den jeweiligen Inhalt geben.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Prüfprotokolle sind auf Wunsch des Bestellers kostenlos mitzuliefern. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.
- 7.2 Der Lieferant versichert und weist auf unsere Anforderung nach, dass er die Anforderungen und Bedingungen des Vertrages nach den aktuell gültigen Ausgaben der ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001, wie auch den gültigen EU-Vorschriften und dem UN Global Compact erfüllt. Wir behalten uns das Recht vor, dies in angemessenem Rahmen durch ein Bewertungsverfahren (F-Selbstbeurteilung/Audit etc.) zu überprüfen und bei nicht nur unwesentlichen Abweichungen den Vertrag ohne Verpflichtung zu Schadens- oder Kostenersatz zu kündigen.
- 7.3 Der Lieferant wird sämtliche Abweichungen der bestellten oder gelieferten Waren oder bestellten oder erbrachten Dienstleistungen von unseren Spezifikation oder von anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der in der Bestellung genannten Kontaktperson melden. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten des Lieferanten.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 (zwölf) Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung. Diese gilt auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserung.
- 7.5 In dringenden Fällen können Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch den Besteller oder durch Dritte behoben werden.
- 7.6 Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen.

8. Produkt haftpflicht

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Haftpflicht-Schadensersatzansprüchen freizustellen. Er hat gegen Schadensfälle eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten.
- 8.2 Der Lieferant hat, gleichzeitig mit dem Preisangebot oder der Warenlieferung, die erforderlichen Dokumente mitzuliefern. Insbesondere müssen eindeutige Spezifikationen des Produktes und die zulässigen Anwendungszwecke definiert sein.
- 8.3 Der Lieferant macht den Besteller auf allfällig später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem geltenden Produkt haftpflichtgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden.

Messer Schweiz AG

CH-5600 Lenzburg
Seonerstrasse 75
Tel. 062 886 41 41

CH-1027 Lonay
Route de Denges 28F
Tél. 021 811 40 20

Gasbestellungen: 062 886 41 11
bestellen@messer.ch
Commandes de gaz: 021 811 40 20
commandes@messer.ch

CHE-105.926.307 MWST
P-Kto/CP 50-559-9
Bankverbindung :
NAB/CS Lenzburg

info@messer.ch

www.messer.ch

12/2020



- 8.4** Der Lieferant als Spezialist macht den Besteller bei weiteren Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen auf neue Gesetze oder Erkenntnisse im Bereiche der Produkthaftungspflicht sofort aufmerksam.

9. Geheimhaltung

- 9.1** Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2** Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterlieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung. Dies gilt auch für Montage- und Wartungspersonal.
- 9.3** Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten, bzw. der Unterlieferanten.

10. Inspektionsrecht

- 10.1** Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemäßen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Der Besteller kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchführen.
- 10.2** Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen auch dessen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

11. Rechnungen und Zertifikate

- 11.1** Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung, für uns prüffähig, unter Angabe der Bestellnummer und des Bestellers separat je Auftrag einzureichen.
- 11.2** Die Zahlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen. Die Fristen beginnen mit dem Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit dem Wareneingang, keinsfalls jedoch vor der vereinbarten Wareneingangstermin.
- 11.3** Der Lieferant wird alle Zertifikate und Zeugnisse an folgende Adresse senden: Zertifikate-at.ch@messergroup.com. Zertifikate zu medizinischen Gasen sind an die nachstehende Adresse zu senden: batchrelease.ch@messergroup.com

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Bestellers, vorliegend Lenzburg, Schweiz, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.
- 12.2** Schweizerisches Recht ist anwendbar.
- 12.3** Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers, derzeit Lenzburg, Schweiz.

13. Datenschutz

- 13.1** Der Besteller verarbeitet vom Lieferanten bereitgestellte personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die ein lebendes Individuum betreffen, das über die Daten identifiziert werden kann.
Die vom Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verwendet:

- Zur Annahme der vereinbarten Waren und zur Abnahme der vereinbarten Dienstleistungen,
- Zur Zahlung von Rechnungen, Kontowartung, Bestandsführung, statistischen Auswertung und zum internen Rechnungswesen,
- Zur Qualitäts- und Bonitätsprüfung

Der Besteller wird hierfür personenbezogene Daten auch an für den Besteller tätige Datenverarbeitungseinrichtungen und verbundene Unternehmen übermitteln oder an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste oder Rechtsanwälte weitergeben. Soweit dies aus Sicht des Bestellers gesetzlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder der Lieferant hierzu eingewilligt hat, stellt der Besteller die personenbezogenen Daten auch Regierungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dritten zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthalten die Datenschutzhinweise von Messer, welche dem Lieferant jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und welche auf der Internetseite von Messer

(<https://www.messer.ch/datenschutz>) jederzeit in ihrer aktuellen Fassung abrufbar ist.

14 Sonstiges

- 14.1** Die allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in vier (4) Sprachversionen, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch, verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Version massgeblich.

Messer Schweiz AG

CH-5600 Lenzburg
Seonerstrasse 75
Tel. 062 886 41 41

CH-1027 Lonay
Route de Denges 28F
Tél. 021 811 40 20

Gasbestellungen: 062 886 41 11
bestellen@messer.ch
Commandes de gaz: 021 811 40 20
commandes@messer.ch

CHE-105.926.307 MWST
P-Kto/CP 50-559-9
Bankverbindung :
NAB/CS Lenzburg